
Zweites Buch.

Hofhörigkeit.

Erstes Kapitel.

Der Hof und die Hofbeamten.

67.

Die Hörigkeit ist im allgemeinen schon dem Wortbegriffe nach das Anschließen des einen an den andern, — das Angehören. Der Suus ist dem Vater angehörig, der Reichsfürst dem Kaiser als seinem Lehnsherrn, der Bischof seiner Kirche, der Ministerial dem Dienstherrn. Die Hofhörigkeit ist aber das Verhältniß gefessener und ungesessener Leute zu einer Hofgemeinde und ihrem Haupte, dem Hofsherrn, dessen Hof daher der Oberhof oder Frohnhof genannt wird. Die einzelnen Güter der gefessenen hörigen Leute heißen Hofs Güter. Das Charakteristische dieser Hörigkeit ist das Verhältniß zur Hofgemeinde. Indem alle in den Hof, den als eine große Einheit sie eben konstituiren, hörig sind, stehen sie auch selbstredend unter sich in einem Gemeindeverhältniß. Dieses Verhältniß ergibt sich aus der ganzen Organisation des Hofwesens. Im Essenschen Hofsrechte §. 31 Beilage 69 heißt es z. B., daß die rechten Erben, welche einmal auf ein Gut verzichtet haben, nachher nur »mit Gnaden Heren« und »Haves« dazu zugelassen werden können.« Eben so wird im §. 5 die Einwilligung des Hofes in die Ausäußerung eines erledigten Hofguts auf gewisse Jahre erfordert. — Es ist

hier noch nicht der Ort, über die Entstehung dieses Verhältnisses Meinungen auszusprechen, oder eine bestimmte Definition aufzustellen. Erst sollen die verschiedenen rechtlichen Verhältnisse der hofhörigen Güter dargelegt werden, weil sich dann erst eine Definition, und über den Ursprung dieses Instituts eine bestimmtere Meinung geben läßt. Rive z. B. entscheidet schon durch seine Definition ¹⁾ die große Controverse, ob hier Gutsverleihung vorliege. —

In diesen Hofgemeinden hatte sich auf altgermanische Weise das Recht autonomisch gebildet, und, wie wir weiter unten sehen werden, die Genossen wiesen es. Solche Weisthümer, Verträge, sind durchgehends die in den Beilagen enthaltenen Hofsrechte. Inzwischen bringt Rive auch ein geschriebenes Recht, eine *Constitutio Alberti Romanorum Imperatoris super juribus curtialibus*, in deutscher Sprache, bei ²⁾. Allein die Richtigkeit dieser Urkunde ist noch erheblichen Zweifeln unterworfen. Das von Rive angegebene Datum von 1310 kann auf keinen Fall richtig sein, weil König Albrecht schon

-
- 1) S. 69. 70. „Rustikalbesitzungen, welche von den Hofs- oder Oberherren, den Besitzern oder Hofs- oder Lathen-Männern gegen gewisse gleichförmige beständige und unbeständige Abgaben, und gegen Dienste verliehen, sodann in einem gemeinschaftlichen sowohl Hörigkeitsverbande in Ansehung der darauf sitzenden Personen und ihrer Familien, als auch Realverbände unter Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht, um Veräußerungen, Versplitterungen zu verhüten, genommen, in Ansehung des Besitzes und der Vererbung von gewissen, nach den verschiedenen Hofesrechten, etwa verschiedenen Bedingungen und Feierlichkeiten abhängig gemacht, und dem Rückfall an den Oberherrn in den nach den Hofesrechten bestimmten Fällen unterworfen sind.“
- 2) S. 393—396; der Vollständigkeit wegen in der Beilage 81 mitgetheilt. Von Strodtmann (*de jure curiali Litonico* oder von hofhörigen Rechten) ist diese Konstitution zuerst S. 42—51 bekannt gemacht, und zwar aus einer Abschrift, so die Kollegiat-Kirche S. Plechelmi Aldensoliae zu besitzen behauptete, wie aus der Beilage 81 näher hervorgeht.

am 1. Mai 1308 von Johannes Parricida ermordet ward ³⁾. Zu König Albrechts Zeiten war der Ausdruck »Churfürst« auch vom Kaiser noch nicht offiziell anerkannt, da ja erst 1338 der Chur-Verein geschlossen und 1378 die goldene Bulle erlassen worden, und doch wird in der fraglichen Konstitution schon die Anrede an des Reichs Churfürsten gerichtet. Daß Albrecht sich in seinem Titel, wie hier, ein Herzog von Bayern genannt, ist nach Einsicht anderer Urkunden desselben Königs ebenfalls nicht zu glauben ^{4a)}, sowie es dagegen verdächtig ist, daß die sonst in Urkunden dieses Königs vorkommende Indiktion fehlt. Ueberhaupt hat die weitläufige Konstitution nicht den Styl jener Zeit. — Etwas Wahres scheint aber doch zum Grunde zu liegen. Das Westhoyer Hofrecht ^{4b)} beruft sich in den §§. 2 3 und am Schluß des §. 13 auf ein Kaiserliches Plakat, und zwar in letzterem wegen Pfändung für Hofpennige und deshalb eintretender Halmündigkeit. Die Albertische Konstitution behandelt denselben Gegenstand, obgleich in den Jahren — 3 und 1 — eine Abweichung zwischen beiden Quellen Statt findet. Man scheint also auf den Namen irgend eines Kaisers, der eine kurze Konstitution herausgegeben, vor und nach eine

3) Mengel Geschichte der Deutschen. Bd. 5. S. 102. 103. Will man aber die XII von C abziehen, so würde 1287 angenommen werden müssen, wo aber Kaiser Rudolph noch regierte. Nimmt man 1322 an, was nach dem Schluß der Urkunde allerdings geschehen könnte, so wäre Albrecht schon 14 Jahre todt gewesen. — Niefert (Recht des Hofes zu Vone, im Anhang) behauptet, die Jahrzahl fehle, und die von Strodtmann mitgetheilte Jahrzahl 1322 sei offenbar unrichtig, da Albert II. erst 1438 zum Kaiser gewählt worden und 1439 gestorben. Niefert schreibt also die Konstitution Kaiser Albert II. zu, und setzt sie in die Jahre 1438 oder 1439. Allein König Albert II. hat nur 19 Monate regiert, und konnte daher nicht vom vierten Jahr seiner Regierung sprechen. Von der strengen Diplomatie verliert daher die zum Zweck eines Prozesses des Breidenschen Stiffts gegen seine Hoffhörigen mitgetheilte Konstitution so ziemlich allen Werth, und eine andere authentische Quelle, als jene Mittheilung, ist mir nicht bekannt.

4a) J. B. Goldast Constitut. Imper. T. 1. p. 316. 317.

4b) In der Beilage 16.

große Konstitution gemacht zu haben, so daß hier Wahres und Falsches gemischt wäre. —

68.

Daß früher eine Menge Oberhöfe in Rheinland-Westphalen waren, ist eben so gewiß, als daß die mehrsten eingegangen. Bei den mehrsten Städten läßt sich ja ihre Entstehung aus der Hofsverfassung nachweisen. Der erste Uebergang zur Umschmelzung des Hörigkeits-Verhältnisses in einen neueren Verband und ein neueres Subjektions-Verhältniß entstand bekanntlich dadurch, daß die Immunitätsherrn zu ihrer frühern Privat-Gerichtsbarkeit über ihre Hörigen auch noch den Königsbann über diese Hörigen und zugleich über freie Leute gewannen⁵⁾. Da der Königsbann durch den Voigt, die Hörigkeits-Gerichtsbarkeit aber durch den Schultheiß (Scultetus), der der Stellvertreter des Hofsherrn war, ausgeübt wurde, so erklären sich hiedurch die im Mittelalter vor der Emancipation der Städte in denselben vorkommenden öffentlichen Gewalten. — Die Beilage 16 — die auf das Recht des Hoves zu Westhoven alten Kluchtengerichts folgende Recht und Privilegien des Hoves Westhoven nämlich — bietet ein Beispiel von einer Stadt dar, die auf halbem Wege vom Hofe bis zur Stadt stehen geblieben, das heißt, zwar Stadt oder Freiheit mit Bürgermeister-Wahl geworden, aber doch unter dem Hofrechte geblieben ist.

Sind viele Höfe Städte geworden, so sind viele andere mit mehr oder weniger Modifikationen der Besitzrechte Bauergut geworden. Die Zeit eines Lebens würde nicht hinreichen, in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen diese Spuren im Einzelnen zu verfolgen. Nachdem die Hofsverhältnisse völlig dargestellt sind, lassen sich wohl leitende Grundsätze abstrahiren, nach denen die Kennzeichen früherer Hofsverfassung mit Wahrscheinlichkeit zu bestimmen.

Die noch vorhandenen Höfe sind also Ueberreste aus der früheren Zeit, die den Einwirkungen der neueren Zeit wenig

5) S. überhaupt Gaupp über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbildrecht im Mittelalter 2c. S. 17. 66.

stens in soweit widerstanden haben, daß sie als eigene Hofkorporationen bestehen geblieben sind. Die Zahl dieser Höfe läßt sich nicht ganz genau bestimmen, folgende sind die wichtigsten.

I. In der Grafschaft Mark.

A) Domanal-Oberhöfe.

1. Im Umfhamm.

Hier sind drei Oberhöfe Rhynern, Dreche und Berge. Zum erstern gehörten 14, zum zweiten 8 und zum dritten 11 Unterhöfe ⁶⁾. Die Hofrechte wurden 1717 bei gehaltener Hofsprache von den Hofleuten und Hofschulzen erneuert, und sind in der Beilage 24 enthalten ⁷⁾.

2. In der Rentei Hörbe.

a) Reichshof Brakel. Zu demselben gehören 24 Hufen oder Höfe. Das Hofrecht ist 1299 auf Montag nach St. Michaelistag vor dem Kirchhofe von den »samentlichen« geschwornen Rycksluden und Erben des Ryckshofs to Brakel« gewiesen worden, und ist in der Beilage 18 enthalten ⁸⁾. Dieser Reichshof ist, ausweis der Beilage 15, von König Albrecht I. 1300 ebenso wie die Reichshöfe Dortmund (Stoekum), Westhoven und Elmenhorst dem Grafen Eberhard von der Mark für 1400 Mark verpfändet worden. In neuerer Zeit war inzwischen das 1299 gewiesene Hofrecht nicht ganz mehr im Gebrauche, wie aus der Aussage des am 15. Oktober 1798 von dem Kommissar von Bernuth vernommenen damaligen Hofrichters Eichelberg hervorgeht ⁹⁾.

b) Reichshof Westhoven oder Holtthausen, dessen Hofrecht in der Beilage 16 abgedruckt ist ¹⁰⁾. In neuerer Zeit war indessen das Hofrecht nicht mehr in Übung, und es wurden nur noch aus 8 Höfen oder Hufen jährlich gewisse

6) Nive S. 74.

7) Aus v. Steinen Bb 1. S. 1814 — 1819.

8) v. Steinen 1. S. 1819 ff.

9) Nive S. 75.

10) v. Steinen 1. S. 1719 ff.

festen Leistungen an Naturalien und Geld zur Rente hörte entrichtet ¹¹⁾).

- c) Reichshof Elmenhorst. Zu diesem Oberhofe gehörten 30 in der Grafschaft Recklinghausen gelegene Höfe (und auch Kotten), und 3 in der Grafschaft Dortmund gelegene Höfe ¹²⁾. Die Hofrechte sind in der Beilage 17 abgedruckt ¹³⁾, sind zwar von hohem Alter, zeugen inzwischen nicht von förmlicher Weisung der Genossen, sondern scheinen aus dem Nachdenken eines Einzelnen niedergeschrieben zu seyn. Dieses Hofrecht enthält auch ein Allegat aus des Reichs Rechte: Der Keyser ist den minesten gleich, doet he widder dat Recht. — In neuerer Zeit waren die Elmenhorster Hofrechte nicht mehr in Gebrauch ¹⁴⁾.
- d) der Schwerd-Harlingser Hof, wozu 31 theils in der Grafschaft Mark, theils im Herzogthum Westphalen gelegene Höfe oder Huven gehören, und dessen Rechte mit denen des Brakelschen Hofes fast gleichstimmig sind ¹⁵⁾.
- e) Der Oberhof Stocum, wozu 16 in der Grafschaft Mark und 6 in der Grafschaft Recklinghausen gelegene Höfe gehören ¹⁶⁾.

3. In der Rentei Wetter.

- a) Der kölnische Hof zu Schwelm, dessen Hofrecht in der Beilage 21 abgedruckt ist ¹⁶⁾. 186 theils in dem Hofgericht Schwelm, theils in den Gerichten Hagen und Bolmarstein, sowie im Bergischen zerstreut liegenden Höfe oder Huven gehörten zu diesem Hofe ¹⁷⁾.
- b) Der Hof zu Wichlinghausen im Herzogthum Berg gelegen. Diese Hofrechte sind mit denen des Hofes zu Schwelm

11) Rive S. 81.

12) Rive S. 82.

13) v. Steinen 1. S. 1728 ff.

14) Rive S. 82.

15) Rive S. 77. 78.

16) Rive S. 79.

17) Kus v. Steinen Bb. III. S. 1350 ff.

übereinstimmend ¹⁸⁾. 17 Prästantiarien gehörten zu diesem Hofe, dessen Hofgericht jährlich am Donnerstag nach Jakobi vom Vogtgrafen zu Schwelm als Hofrichter gehalten ward.

- c) Der Hof zu Hagen, von dem Rive ¹⁹⁾ bemerkt: »Dieser Hof existirt eigentlich nicht mehr, und die Hofesrolle sollen bei dem im Jahr 1724 die Stadt Hagen betroffen habenden Brand zu Grunde gegangen seyn. — Es wurden jedoch von einer Menge Prästantiarien noch jährlich gewisse Abgaben an Früchten, Schweinen und Geld zur Rentei Wetter entrichtet. Es ist wahrscheinlich, daß der Hof zu Hagen gleiche Rechte mit dem Hofe zu Wickinghausen und Schwelm gehabt habe, allein es hat sich darüber schon im Jahre 1795 bei der damaligen Revision nichts auffinden lassen.« —
- d) Der Hof zu Hattingen oder Olyff. Es gehören dazu 22 Höfe. Beschriebene Hofrechte sind uns nicht bekannt.
- e) Der Hof zu Hunsebeck. Dieser war in neuerer Zeit schon verdunkelt. Zehn hofspflichtige Bauern gehörten dazu, welchen keine fernere Verpflichtungen oblagen, als jährlich 5 Mthlr. 23 Stüber Geldrenten, 6 Malter Hafer und 3 Schulo Schweine zur Rentei Blankenstein zu entrichten ²⁰⁾.
- f) Der Hof zu Herbede, zu welchem 39 Höfe gehören, wovon 11 zu der ersten, 23 zu der mittelsten und 5 zu der geringsten Klasse gerechnet worden ²¹⁾. Ueber die Verhältnisse zwischen dem Hofschultzeiß (von Eversfeld) und

18) Rive S. 85. Nur irrt Rive, wenn er behauptet, daß ein Unterschied darin bestehe, daß in den Wickinghauser Hofrechten noch besonders verfügt sey, daß die Güter nicht eher bis nach dem Absterben des neunten Gliedes heimfallen sollen. Denn dieselbe Bestimmung enthält wörtlich der §. 7 der Schwelmschen Hofrechte.

19) S. 86.

20) Rive S. 87.

21) Rive S. 88.

den Herbeder Hofleuten entscheidet der in der Beilage 30 enthaltene Vergleich vom 14. Oktober 1568 ²²⁾. —

g) Hof zu Dahthausen. Nach Rive ²³⁾ gab es von demselben keine Rolle mehr, auch keine sonstige Nachrichten, außer daß der Herr von Elberfeld zu Steinhäusen Hofrichter war, und der Hofespachter jährlich 8 Rthlr. 45 Stüber Hofesgeld und 2 Rthlr. 15 Stüber Dienstgeld entrichtete.

4. In der Rentei Bockum.

a) Der Hof zu Castrop. Geschriebene Hofrechte sind nicht vorhanden. Terlinden in seinem Entwurf des Cleve-Märkischen Provinzial-Rechts ²⁴⁾ hat die bestehenden Verhältnisse dargelegt.

b) Der Hof Frolinde, zu dem 24 Unterhöfe gehören. Das Hofsbuch war bereits in früheren Zeiten verloren, und soll auf dem adlichen Hause Golschmieding verbrannt seyn ²⁵⁾.

B) Sonstige Oberhöfe.

1. Der Oberhof zu Peltum im Amte Hamm, vormalig zur Abtei Deuz gehörend. Die gewiesenen Hofrechte von 1523 und 1571 sind in den Beilagen 22 und 23 enthalten.

2. Der Oberhof Bögge daselbst, wovon der Besitzer des Hofes Bögge Hofes-Schultheiß ist.

3. Der Oberhof Pantaleon, zum Stift St. Pantaleon in Köln gehörend. Die Hofrechte — in der Beilage 27 — sind von 1674 und durch einen Münsterschen Doktor Bare Namens des Erbhof-Gerichtsherrn Korff zu Ventling zusammengetragen, und reichlich mit Latein verbrämt.

4. Oberhof Rhade an der Volme, dessen Oberherr das Haus Rhade ist.

5. Oberhof Schöppenberg, dessen Oberherr die Abtei Werden. Die Hofrechte sind in der Beilage 14 enthalten, so wie sie jährlich gewiesen wurden ²⁶⁾.

22) v. Steinen Bd. IV. S. 794.

23) S. 89.

24) Manusk. Th. 1. f. 167. übernommen in Rive S. 89 — 90.

25) Rive S. 90.

26) v. Steinen I. S. 1599 ff.

6. Oberhof Brochhof, zur Abtei Essen gehörig.
7. Oberhof Brochhausen, desgleichen
8. Oberhof Uckendorf, desgleichen.
9. Oberhof Möttenkotten, zur Abtei Werden gehörig.
10. Oberhof Allendorf, desgleichen.
11. Oberhof Marten, desgleichen.
12. Der Hof zu Einern, zur Abtei Werden gehörend.

Im Jahre 1806 waren Adriani und Einermann Hofes-
schultheißen, wußten aber keine Hofrechte oder sonstige Nach-
richten anzugeben, außer daß dazu gegen 40 Hofespflichtige
gehörten, welche jährlich 42 Rthlr. 20 Stüber 9 Dt. und 8
Malter Hafer, aber weder ein Gewinngeld noch Mortuarium
entrichteten ²⁷⁾.

13. Der Hof zu Eickel mit 28 Unterhöfen, ursprünglich
dem Stift St. Pantaleon in Köln gehörend. In der Beilage
25 sind die gegen 1500 zusammengetragenen Rechte des Hofes
enthalten ²⁸⁾, und in der Beilage 26 der Vertrag zwischen
den bisherigen Hofschulden und nun auch Hofsherrn Hugenpoett
zum Gosenwinkel und von Eickel mit den Hofleuten, durch
die Vermittelung fürstlicher Räte 1569 zu Stande gebracht ²⁹⁾.

II. In der Grafschaft Recklinghausen.

1. Der Oberhof zu Recklinghausen. Es gehörten zu dem-
selben 23 Hofs-güter, und er war zugleich der oberste Hof
von den neuntheil Reichshöfen, die in der Grafschaft Reckling-
hausen waren. Der Churfürst war Oberhofsherr; die Hofs-
rechte sind in einem Berichte des Kellners zu Horneburg
— Beilage 56 — enthalten.

2. Der Hof zu Kirchhellen. Zu demselben gehörten 37
Hofs-güter oder Unterhöfe. Der Churfürst war ebenfalls
Oberhofsherr. Der Hof hieß auch Niederhof, weil er im Nie-
der-Vest lag. Er hatte dieselben Rechte, wie der Oberhof zu
Recklinghausen, und wurde mit demselben späterhin durch das

27) Rive S. 87. 88.

28) Kindlinger Hörigkeit urk. N. 195. S. 645 ff. Lünig Corp.
jur. feud. Germ. T. 1. S. 1987 ff.

29) Kindlinger N. 217. S. 695. Lünig T. 1. S. 1995 ff.

selbe Hofs-Gericht, welches mit der Oberkellerei Horneburg verbunden war, gerichtet.

3. Der Oberhof Der, und

4. Der Oberhof Chor. — Beide Oberhöfe gehörten früher den Herrn von Der, welche Ansprüche auf Unabhängigkeit von der Besitzlichen Landeshererschaft machten, damit aber nicht glücklich waren, sondern die Höfe mit dem Schloß Horneburg an Chur-Köln verloren. — Das Domkapitel zu Köln war diesennach der Hofsherr beider Oberhöfe. Die Hofsrechte beruhen hier seit dem 17. Jahrhundert nicht, wie sonst und früher gewiß auch hier gewöhnlich, auf einem Weisthum der Genossen, sondern auf zwei Verordnungen des Domkapitels vom 22. Februar 1614 und 19. Oktober 1691 in den Beilagen 60 und 61. Erstere ist vom Churfürsten genehmigt, und letztere scharf die erstere ein.

5. Der Oberhof oder Reichshof Dorsten. Aus diesem Oberhof ist wahrscheinlich die Stadt Dorsten entstanden ³⁰⁾. Die Rechte des Oberhofs sind in einem lateinischen Notarial-Instrument über ein Weisthum der Hofsgeschwornen von 1401 — Beilage 62 — enthalten. Die Beilage 63 bietet auch Nachrichten von 1545 über den Hof Dorsten und dessen Hofesrechte und Gebräuche dar.

6. Der Oberhof Helderinkhausen. Er gehörte zur Abtei Werden, und zwar, wie Rive ³¹⁾ vermuthet, aus dem Testament der letzten Gräfin von Recklinghausen, Enriga. In Beziehung auf den der Abtei Werden zustehenden Haupthof oder obersten Hof Barkhoven war Helderinkhausen ein Sadelhof, das heißt ein Hof, der, obgleich er Unterhöfe hatte, die in ihn hörig waren, doch in den höheren Hof Barkhoven selbst hörig war. Die Rechte des Hofes Barkhoven von 1569 sind in der Beilage ⁶⁴ enthalten.

7. Der Oberhof Ringeldorf. Dieser gehörte zum Stift Essen, und stand zum Essenschen obersten Hofe Viehhof in demselben Verhältnisse, wie Helderinkhausen zu Barkhoven. Das Essensche Hofsrecht entschied.

30) Man sehe die nähere Auseinandersetzung bei Rive S. 241 ff. S. 445 ff.

31) S. 249.

8. Der Oberhof Hanfepen, und

9. der Oberhof Pepping gehörten zur Probstei des fürstlichen Kapitels zu Essen, und standen übrigens unter dem Essenschen Hofsrechte ³²⁾.

III. In der Grafschaft Dortmund

waren 3 Oberhöfe, welche oben §. 44 schon aufgeführt sind — Huckarde, Abdinghof und Kirchlinde. Wegen des Huckarder Hofs ist noch auf den in der Beilage 82 enthaltenen Revers Johannis Doelaker, als er zum obersten Schulden des Huckarder Hofs unter bestimmten Bedingungen von der Abtissin und dem Kapitel des Stifts Essen 1415 bestellt ward ³³⁾, so wie auf das in der Beilage 83 enthaltene Urtheil des Magistrats zu Dortmund von 1550, daß der Hof Huckarde ein freier Reichshof sey ³⁴⁾, zu verweisen. Schon 1283 kommt ein Verkauf eines Hofsstücks vor, geschehen vor dem Schulden in Huckarde und den Hofsgenossen und 12 Geschwornen, und von der Abtissin von Essen bestätigt ³⁵⁾. Von 1549 an waren die Hofleute mit der Abtissin in Streit, der zu Prozessen beim Reichskammergericht und Spaltung der Hofgemeinde führte, so daß ein großer Theil der Hofleute einen eigenen selbst gewählten, mit den Hofsgeschwornen richtenden, Richter hatte, während der andere Theil der als Surrogat des Hofsgerichts aufgestellten Essenschen Behandlungskammer, und dem von der Abtissin mit der Hofsgerichtsbarkeit beauftragten Huckarder Landrichter folgte — ein Zustand, der bis zur neuesten Zeit unentschieden fortbauerte ³⁶⁾.

IV. Im gefürsteten Stift Essen.

Der Viehhof war hier der oberste Hof, an den die Appellationen von den übrigen Oberhöfen giengen. — Die Schulden-

32) S. überhaupt über die Hofsstücke in Neellingshausen Rive S. 222 — 263.

33) Rindlinger Hörigkeit Urk. No. 156. S. 529 — 532.

34) S e t h e Leibgewinn-Güter. Urk. No. LXV. S. 228 — 229.

35) Rindlinger Hörigkeit Urk. No. 43. S. 316 „coram scul-
„theto in Huckerde et litoribus Curtis et duodecim juratis.“

36) Siehe den am 21. Januar 1801 dem Reichskammergericht eingereichten — ungedruckten — Bericht der Essenschen Regierung in Sachen Murrhoff, Berse, Beres, Rbster und Consorten wider Clemens Wulf.

ämter waren allmählig — das des Hofs Huckarde 1560 — eingezogen, und eben dadurch ward es möglich, die Hobscherrschafft von der Behandigungskammer für die verschiedenen Oberhöfe ausüben zu lassen. — Die Essenschen Hobsrechte — Beilage 69, 70 — erscheinen nicht als ein Weisthum der Genossen, sondern als eine bloße Instruction der Abtiffin an ihre Schultheissen. Der Eingang der Hobasael hält daher auch Widersprüche für möglich und bestimmt die Weise, wie selbe zu entscheiden. Die Reformation von 1454 enthält schon im Kap. 1. eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Abtiffin und den Hofseuten. — Beide Rechtsquellen sind daher mit Vorsicht — mit Rücksicht auf die praxis und die Natur der Sache — zu benutzen.

V. I m S t i f t W e r d e n.

In der Beilage 64 sind die Rechte des Hofs zu Barkhoven von 1569 enthalten; dieser war der oberste Hof für die am Schlusse der Beilage erwähnten 32 in- und ausländischen Höfe — Sadelhöfe genannt. — Als ein eigentliches Weisthum stellen sich die Barkhoyer Hofrechte übrigens nicht dar, und auch hier muß also der Jurist besonders vorsichtig seyn. —

Rücksichtlich der Hobs-Güter in den übrigen Landestheilen findet sich im Allgemeinen außer dem in der Einleitung Gesagten hier weiter nichts zu bemerken. Nur wird noch in der Beilage 84 die oben übersehene Hofsprache des Amthofes zu Lüdinghausen (im Münsterlande) vom Jahr 1724 mitgetheilt.

69.

Die Hofgemeinde hatte jährlich bestimmte Tage zur Zusammentkunft, grade wie die übrigen altdeutschen Gemeinden. So heißt es zum Beispiel in den Hofrechten von Eickel ³⁷⁾: »fall man alle Jairs vier ungeboden Bedinge halben »op dem Hoeff op der rechten Malstadt.« In den Nachrichten über den Hof Dorsten und dessen Hofesrechte und Gebräuche heißt es ³⁸⁾: »Item werden in den Kirchen tho Dursten jähr- »lich gehalten vier Hofftinge oft Hoeffdaghe.« —

37) Beilage 25. §. 3.

38) Beilage 63. §. 1.

Man nannte daher auch die Höfe und ihre Besitzer Dingpflichtige³⁹⁾, und das Hofgericht das Gericht, »dar dat Guedt »tho Ringe und tho Dinge gehört⁴⁰⁾.«

Der Zweck dieser Hofdinge, die alle Erben besuchen mußten, war die Rechtsweisung und eine Art Polizei, wie wir es jetzt nennen würden; zugleich wurden an den Hofstagen die wenig bedeutenden Abgaben entrichtet. Das Notarial-Instrument von 1401 wegen Dorsten spricht sich über das Rechtsfinden und die Sorge der versammelten Hofsgenossen für den Bestand des Hofes ziemlich bestimmt aus⁴¹⁾.

In den Nachrichten über den Hof Dorsten⁴²⁾ heißt es: »Item op dese vorsch. Hoffdagen werden verhorcht alle Gebrechen, die sich middeler tydt op des Hoffes Guideren ergheden »hebben, up welderen gebrekeren oick alsdann des haves Laurens »Kleringh und recht erkennen.« — Nach den Rechten des Hofes zu Westhoven läßt »dat vrye Havesgerichte niet toe, in dem »Have nigge Wege, nigge Stege, nigge Kämppe, nigge Brechte, »niggen Aversteden op dese vrye Ryckserven to bauen⁴³⁾.«

Daß auch das Hofding wesentlich in derselben Form, wie die übrigen altdeutschen Gerichte gehegt worden, geht zum Bei-

39) Beilage 16.

40) Beilage 20. §. 13.

41) Beilage 62 Art. 2 „Insuper etiam praedicti curtiales dixerunt, quod unus de praedictis sex personis juratis vel „per se vel per alium rogatum, per eum tenentur tempore „et loco et consueto pronuntiare jura curtis praedictae „et honorum ejusdem, juxta decretum est et consilium „coeterorum juratorum, ipsi etiam possunt et debent reliquos „quos curtiales ad consilium eorum vocare tempore oportuno et consiliari eum eisdem super dubiis ipsorum. Et „addiderunt quod jurati et curtiales antedicti quolibet anno „quater solent convenire ad perscrutandum et inquirendum „si curtis praedicta et bona ejusdem permaneant in jure „eorum, ubi tunc etiam accusant accusanda, et pronuntiant „anda et dicenda juxta modum consuetum pronuntiant.“

42) Beilage 63. §. 1.

43) Beilage 16. §. 10. Siehe auch das Brakelsche Hofrecht (Beilage 18.)

spiel aus folgender Eröffnungsformel des Schoplenberger Hofs-
 Gerichts ⁴⁴⁾, welches der Pastor für den Abt zu Werden hegte,
 hervor: » Pastor: Ich seze an euch, ofs auch recht sey, dat hier
 » sige eyn Hovesgerichte, nachdem ich hebbe Macht und Befehl
 » von mynem hochwürdtigen Herrn Abten to Werden? — Schet
 » irs dan an mir, so verbeydet ihr Keyffwort und Scheltwort,
 » und alle dasjenige, dat dem Gerichte krencken kan, daß er
 » komme als recht, und scheidt als recht, und esche den Kläger
 » in zum ersten, zum andern, zum dritten und zum viertenmahl.
 » Ist aber recht wer gewinnet, daß er geneite, wer verlüst daß
 » er bötte, und richtet ihr dan in Gottes Nahmen vordt? —
 » So will ich thun als ihr wiset, und sette mir selber in Stat
 » und Stohl, und thue des Gerichtes Band und Freyde, und
 » verbeyde ich Keyffwort und Scheltwort und alle dasjenige,
 » dat dem Gerichte krencken kan, daß er komme als recht und
 » scheidt als recht, und esche den Kläger in zum ersten, zum
 » andern, zum dritten und zum viertenmahl. Ist aber recht
 » wer gewinnet, daß er geneitte, wer verlüst daß er bötte, er
 » konnt es dann mit einem bessern recht als dis recht ist. Ist
 » der nun jemand, der dis Gerichts zu thuen hatt, der neme
 » ein geschworen Hovesmann bey sich und berede sich damit,
 » und bringe in, als recht ist. «

Das Hofs-Gericht wies ebenso, wie die übrigen deutschen
 Gerichte, auch auf einzelne, ohne Benennung der Partheien
 gestellte Fragen das Recht, der Hofesherr oder sein Stellvertreter
 selbst fragte das Recht vom Hofe, z. B. beim Herdicke Hofe ⁴⁵⁾.

44) Beilage 14. „Wie das Hovesgericht geöffnet wird.“

45) Beilage 20. „Hirna folgen eglliche alda gewisse Ordel tho meh-
 „rerer bestadigungh der Hovesgerechtigkeit.“ No. 2. Anno
 1526 des andern „Dages na Renolbi, Wessel Tack Amt-
 „mann von wegen Frauwe Lucien Ovelackers Abtissinnen
 „und Hofschultinnen eines rechten Ordels na düsser Wand-
 „Rechte gefragt:

„da ein Hovesgudt were, dar de Kinder aber Erven dartho
 „dat Guedt wollen deilen und ein aber mehr sin Erffweil
 „wolde verkopen, damit der Salkede affgenommen und dem
 „Hoffheren sine Gerechtigkeit verkrenkt worde, off de od dat

Die Würde des Gerichts erwies sich auch in der Strafe, die der Ausbleibende verbroschen, so heißt es z. B. im Schoylenberger Hovesrechte 46). »Item off ennich Hovesman versümelich were en nycht persönlich vorschene op den ghewohnliken Gerichtsdach, nementlich op den derden Dach unser seyven Browen erer gebort angereckent op den Fesbdach dey hefft gebrocken III. Schillinge, welcher dey Hoveschulte hebben sal den derden part, und dey Hoves Lude twe dele unde dey Hoveschulte sal myt des Hofes fronen utpenden laten.« — Die während des Gerichts begangenen Verbrechen, wenn sie nicht Tod oder Lähmung zur Folge hatten, gehörten auch zur Bestrafung des Gerichts 47).

70.

In hohem Grade merkwürdig ist das bei der Hofsverfassung vorkommende Institut der Geschwornen. Bei einigen Hofsverfassungen sind nämlich alle Hofsbesitzer Geschworne, bei anderen nur ein Ausschuß der Hofsgemeinde. Handeln wir zuvorderst von jenen! — Es läßt sich aus der eigenthümlichen Natur der Hofsverbindung recht gut erklären, daß sie, das Verhältniß der Hofsbesitzer zum Hofsherrn und zur Hofsgemeinde, eine religiöse Weihe erhielt. Es kann uns daher gar nicht wundern, wenn es z. B. in dem Vergleiche über die Verhältnisse des Oberhofs Sichel 48) heißt: »Item wann er ein Hoffsmann sein Hoeffs, »guid zur Hand gewonnen ind erworven von dem Herrn off

„Havesgudt also spleteren und affdeilen moegen, wes dar
„recht umb sy?

„Dat Orvell gestalt an Dirid tho Eppenhusen, de uth geg aen
„und met dem Hove ber aet genommen, bracht weder
„in, und sacht. Dar Kinder ader Erven van einem Havesgude
„unvertegen weren, de mogen dat Suedt nicht spleteren ader
„erffdeilen und in ander Hande brengen, sondern mogen dat
„verseiten und Pennynge upnemmen, und ehren Erffdeil aff-
„willigen, vorbehalten dem Hoffheren aller Gerechticheit daran.
„Düßes verfolgnüs gefragt so vil recht und unwe-
„dersprochen bleven.“

46) Beilage 14.

47) S. z. B. Brakelsches Hofrecht. (Beilage 18.)

48) Beilage 25. §. 21.

» Scholtiß, so fall hie dem Herrn off Scholtiß in der Heren
 » Stadt einen Eidt doen, ind geloven mit opgerichten Bingeren
 » dem hilligen sanct Panthaleon ind dem Apt ind dem Convent
 » des Goedeshuiß samt Panthalion binnen Colen ind dem
 » Hoff treuwe ind holt zu sein, ir beste vur zu kheren ind ir
 » Ergste zu warnen, ind des Haves Recht ind Herlig-
 » keiden helpen tho hand haben na all seinem Vermögen
 » ind besten Sinnen ind Vorstandt, so ime helpe Gott und
 » seine heiligen: ind den Eidt fall ime vurstapelen der Fronen
 » des Hoves von bevehle des Herrn off des Scholtiß ⁴⁹⁾. « —
 Daß sich dieser Eid vom Eide des Vasallen nur dadurch unter-
 scheidet, daß zugleich dem Hofe Treue gelobt wird, ist von selbst klar.

In mehreren anderen Hofsverfassungen war nur ein Aus-
 schuß der Hofhörigen beeidigt, und zwar gewöhnlich zwölf. In
 dem Instrumentum de iuribus curtis de Dursten von 1401 ⁵⁰⁾
 werden die Curtiales des Hofes Dorsten darüber zum Weisthum
 aufgefordert, ob alle Hofhörige des Hofes Dorsten verbunden
 seyen, Geschworen zu seyn, und den bei Hofhörigen gewöhnlichen
 Eid der Treue dem Hofsherrn und dem Hofe von Dorsten
 zu leisten. Sie antworten darauf, nachdem sie das Gericht auf
 gewöhnliche Weise verlassen, sich berathen und wieder zurückge-

49) Wesentlich eben so lautet auch der Eid der Herbdicker Hofseute
 (Beilage 20) „daß ich einer zeitlichen Frauen Abtissin des Stifts
 „Herbick, als Hoveschultinnen des Hovesgerichts, wie auch
 „dem sämmtlichen Hove hieselbst, getreu und hold
 „seyn, deren Bestes befördern und Arges abkehren, auch das
 „Gericht in Ehren helfen halten wil, soviel mir
 „Mensch und möglich ist.“ — Die Schoplenberger Hofseute (Bei-
 lage 14) wurden angerebet: „Ja so gelovet ihr hier vor mir
 „als Hovesrichter und dem ganzen Hove, daß ir dem
 „Hovesgerichte Willen treu und holt seyn, und daß ir
 „demselben willen nachkommen, was die Hovesrolle mit sich
 „brenget, wie ihr daraus angehörtet habt: — So sprecht mir
 „nach: Das Hovesguth, das ich hier empfangen, daß ich dasselbe
 „nicht will versplittern, versetzen, verkopen oder veralieniren,
 „es geschehe dann mit Wissen und Willen des Hoves und des
 „Hoveschulten, sowahr mir Gott hilfft und sein heilig Ewan-
 „getium.“

50) Beilage 62. Art. 2.

kehrt: Der Hof Dorsten werde nach der Landesgewohnheit für einen halben Hof gehalten und brauche bloß sechs Geschworne zu haben, welche aus den tüchtigeren Besitzern von genannten neun Gütern gewählt werden, die übrigen Besitzer hofhöriger Güter brauchen nicht Geschworne zu seyn. Als Beruf dieser sechs Geschwornen wird angeführt: *decernunt decernenda, pronuntiant pronuntianda, accusant accusanda, convocatis tunc ad eorum consilium coeteris curtialibus tempore et loco competenti.* In den deutschen Nachrichten über den Dorstener Hof aus dem 16. Jahrhundert ⁵¹⁾ werden diese sechs Geschwornen »die VI. Hauses Lauers off geschwaren« genannt. Derselbe Ausdruck kommt z. B. auch bei dem Hof Recklinghausen vor, wo es heißt: *Hobsloever* ⁵²⁾. Der Ausdruck ist ohne sonderliche Schwierigkeit von Geloben — eidlich Geloben —, und der plattdeutsche »Lauer« von *luawen* als dem plattdeutschen Ausdrucke für Geloben abzuleiten ⁵³⁾. — In dem Braekelschen Hofrechte heißt es »geschwaren Nycksluide,« und werden diese von den »Erven des Nyckshofs to Braekel« unterschieden ⁵⁴⁾. Im Aspeler Hofrechte werden diese Geschwornen aber ganz einfach »Hof-Schepen« genannt ⁵⁵⁾, was sie in der That auch sind. — Das Essensche Hofrecht ist an die »Havesgeschworne in allen Landen, die in das Stift gehoiren,«

51) Beilage 63. Art. 5.

52) S. den Bericht des Kellners zu Hornenburg von 1581. Art. 3. (Beilage 55.)

53) Haltaus im Glossar. Germ. *voco Lober hält Lober gleich mit laudator, approbator, suffragator, und bezieht sich auf eine Urkunde des Grafen Heinrich von Delamände von 1313, wo Schiedsrichter genommen „zu eime Uzrichtere, zu eime Lobere, „zu eime Schelbere alle irre Sache.“ Die Bedeutung von Lober als Richter kann recht gut von den Hofgeschwornen herühren, und bedenken wir den eigenthümlichen Charakter der altdeutschen Genossenrichter als nicht nach Weisheit, sondern Willkühr richtender Schiedsrichter (s. Möser patriot. Phantas. Th. 1. No. 51), so dürfte die allgemeinere Gleichstellung von Lober, Richter, Schiedsrichter wenig auffallen.*

54) Beilage 18.

55) Beilage 19.

gerichtet, damit sie »wetten mogen, wie sie ihr Recht verthe-
»digen, u. s. w. ⁵⁶⁾«

Eine andere Bezeichnung der Hofschöffen ist in den Ausdrücken Tegeeder und Hyen enthalten. Dieser Ausdruck kommt z. B. in der Urkunde von 1269 über den Vorsatz der bischöflich Münsterschen Tafelgüter Isselhorst, Altenberg und Belen u. s. w. an Graf Friedrich vom Rietberg vor, wo der Pfand-Nutzer bei Wechselungen, Be- und Entsetzungen an die Einwilligung der Thegeeder und Hyen gebunden erklärt wird ⁵⁷⁾. Das Recht des Hoves tho Loen fängt gleich damit an »Item die Schulte
»des Hoves tho Loen vnd die vier Tegeedere vnd die twe
»Manne, die geschworen hebbet vmmme des Amp-
»precht, waer die Seunne de Hande reicket, dat is ein
»Insiegel des Amts tho Loen, vnd waer die Schulte vnd
»die twe Hyen mannen den eder ruymet von mynes Herren
»wegen, so sollen sie de Kost hebben von mines Herren wegen,
»offte vmmme wen sie rydet von Amts wegen, de soll oer die
»Kost bethalen ⁵⁸⁾. Der Artikel 2 des Loenschen Hofrechts bestimmt gleich einen Theil der Amts-Berrichtungen und Einkünfte dieser Tegeeder: »Item weret, dat wy eine Wessel doen
»wolde uth den Ampt von Loen, dat sollde he doen by Rade
»des Schulten und der Tegeedere des Amts tho
»Loen; und daer den Schulten von kumpt tho Rechte vier
»Penninge, den vier Tegeederen eyn Itlich III. d., dat Ampt VIII. d.
»der solt de twe Hyen manne II. boven vnd dat Ampt ses,
»und der Kost to güiten den geenen, den de Wessel angeith.«

56) Beilage 69.

57) Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 2. urf. No. 47. S. 280.
„Praeterea permutationibus, institutionibus et destitutionibus honorum praedictorum, Bedemundis, et omnibus obligationibus in eisdem bonis contingentibus tempore obligationis, bona fide gaudebit, ita videlicet, quod non permutationes, institutiones sive destitutiones faciet vel complebit, nisi vocatis et presentibus Hominibus nostris, qui Thegedere et Hyen vocantur: quorum iudicio atrum bona fide fiant, fideliter destinatur.“

58) Beilage 54. Art. 1.

Kindlinger ⁵⁹⁾ leitet den Ausdruck Zegeher von Zeichen oder dem plattdeutschen Zeken oder Zegen ab, weil der Zegeher Amt vorzüglich gewesen, Alles bei den Hoffsprachen getreulich anzuzeigen, was von einer Hoffsprache bis zur andern vorgefallen, wodurch das Recht des Hofes und der Genossen gekränkt worden; zur Erklärung des Ausdrucks Hyen bemerkt Kindlinger aber, man habe zu den Zegehern noch einige zu Gehülfsen angefehzt, besonders wenn der Schulte und die Zegeher nicht sieben an der Zahl ausgemacht, die nämlich zu einem vollen Gerichte gehörten; diese Gehülfsen habe man Hyen von Hegen genannt, weil sie helfen mußten, das Gericht zu hegen oder zu bekleiden, wovon der Ausdruck: gehegedes Gericht. — Gegen diese Ableitungen ist wohl nur einzuwenden, daß die der Hyen zu gesucht erscheinen, da sie allein das Gericht nicht hegten, auch das Wort eine viel allgemeinere Bedeutung für die im Schutzverbände, einer Hye, Hode, Echte, stehenden Leute hat ⁶⁰⁾. Man kann

59) M. B. Bd. 2. S. 283 — 285. Dieser Ansicht ist auch Kündtrup im alphabetischen Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück Bd. 2. S. 193, 194 beigetreten, sowie Niesert in den Noten zum Recht des Hofes zu Loen, Not. 1. 3.

60) In einer Urkunde des Abts Theodor von Corvey von 1348 (bei Gruppen Discept. for. Obs. II. §. 6. p. 674) heißt es: „Ecclesia in Meppen habebit pro se Scultetum proprium, qui tribus vicibus quolibet in anno nomine Plebani praesidebit in judicio, quod vulgariter dicitur eine Hynsprake, praesidebit et quicumque de suis litonibus et hominibus, ex tunc ibi constitutis non assuerit, poena solutionis trium solidorum punietur.“ Daß Hyensprake also überhaupt das Ding der Litonen, diese selbst überhaupt die Hyen gewesen, geht hieraus und aus dem Privileg des Erzbischofs Hildebold von Bremen für die Stadt Stade von 1259 hervor (bei Puffendorf Observat. jur. univ. Tom. III. Obs. 14. §. II. p. 40, Obs. 22. p. 67): „Item cives nullum servum aut litonem nostrum, vel Ecclesiae Bremensis, vel alicujus ad ipsam Ecclesiam pertinentis, seu alicujus nobilis in suam civitatem recipiant, nisi domino illius consentiente, etsi alicui litoni datum fuerit jus Burgense, domino suo consentiente, idem litonem a domino suo de cetero ab omni causa, quae vulgariter Herwede et Hynsprake nuncupatur, erit liber et solutus.“

also nur sagen, daß für den Ausdruck Hyen als Schöffen im
Gegensatz gegen die Zegeber und gegen die übrigen Hörigen

Siehe auch die Urkunde des Bischofs Volkwin von Minden von 1282 (bei Haltaus Glossar. p. 906): „Suborta inter
„ Wichgravium Ecclesiae nostrae ex una, et villicacionum
„ hominum nostrorum, qui Hyen vulgariter appellantur,
„ parte ex altera, super hervadiis et aliis iuribus dictis rade
„ questionis materia, de villicacionibus nostris sive villicus
„ sive Hovenarius moriatur.“ Puffendorf T. III. p. 67.
68. gibt weitläufige etymologische Muthmaßungen: „Hine au-
„ tem et Hineman lingua veteri quod inscribitur Universal
„ Etymological English Dictionary ita definit: one of the
„ Tamily. A servant especially for Husbandry a Husband-
„ man. Sed necdum vocabulum Hine apud Anglos ab usu
„ recessit. Extat enim apud Guy Miegé in the Short Trench
„ Dictionary: Hine, a Country hinc, quod vertit: un valet
„ de campagne, dont on se sert sur tout pour l'agricul-
„ ture. In legibus quoque Danicis, et Iuticis et Seelandicis
„ et Scanicis Hion aliquoties occurrit quod Christin Oster-
„ saen Veylle in Glossario Danico-Norvegico vertit: fami-
„ lia. Isque ita definit: Tieniste Tiunde, oc soß, son en Mand
„ hafrer fiedt et for Naarlig-Lön. Blasius Eckenberger in
„ Repertorio des Sutschen Com-Buchs ita annotavit: Hion
„ das Hausgesinde auf Deutsch, sind die Hausgenossen, die in
„ Gemeinschaft mit dem Hauswirth sind. Blüttingius in Glossa
„ Iuris Iutici L. 2. C. 30. suam sententiam ita explicat:
„ Ich verstehe darunter die Frau, Kinder, Dienstknechte, Mägde
„ Indesten d. i. die bei einem, im Hause eingeheuret haben.
„ Anotuy: Hion in legibus Danicis servum mancipium sig-
„ nificat et Luyñ Hion mercenarium, servum conductum ut
„ Osterssaen Veylle in Glossario suo habet Hoonelhy autem
„ societatem et communionem domesticam exprimit, tam quae
„ inter patrem matremque familias et eorum servos, quam
„ et quae inter virum et uxorem intercedit, ut idem Oster-
„ saen Veylle annotavit, in haec verba: Kald is det Sel-
„ ligsmang, som er innelem Mand oc Dninde, ofe er der is
„ Timedé. Stem, forfaais oc om Mand oc Dnindis samquem-
„ festaais oc om Citestap. Forte igitur Hien, Hion, Hine et
„ Danorum Hiem nostrum Heim, domus verborum origine
„ parum inter se distant. Et plane nostrum Hinsprake, Hien-
„ sprake familiae conventum et iudicium Dani efferunt Hiem-
„ tinge. Vid. Christen Osterssaen Veylle Glossarium Iuri-
„ dicum Danico Norvegicum: Hiemtinge, er Herrig-Byneller-

noch keine bestimmte Etymologie aufgefunden ist, und die Muthmaßung Kindlingers, daß man anfänglich bloß eine besondere oder Nothsprache des Hofes Hyensprache genannt, mit der Zeit aber erst unter Hyensprache sowohl die gemeine als die besondere Hofsprache verstanden habe, dürfte zu gewagt erscheinen ⁶¹).

Die Hofsgeschwornen wurden in der Regel von den Hofhörigen gewählt, oder durch Wahl der nach Ableben eines Ge-

„Wille=ting.“ — Will man noch weiter etymologisiren, so kann man sich in der Voraussetzung, daß die Hofsverfassung früher allgemein gewesen, auch auf den Namen der uralten englischen Pflugsteuer, *Hydage* (s. Blackstons Handbuch des Englischen Rechts Buch 1. Cap. 8) berufen. — Siehe übrigens ganz vorzüglich über die innere Natur der Hyen und ähnlicher Schutzverhältnisse *Möser patriot. Phantas.* Bd. 3. No. 66. u. *Ösnabr. Gesch.* Th. 1. Abschn. 1. §. 39. 40.

- 61) Schwer dürfte die Beantwortung der Frage seyn, wie mit den obigen Ansichten, gemäß welcher die Hyen im weiteren Sinne die Hofhörigen überhaupt und im engeren Sinne die Geschwornen oder Schöffen unter den Hofhörigen bedeuten, folgende Corvey'sche Urkunden (bei Gudenus *Cod. Dipl.* Vol. II. p. 997 sq.) zu vereinigen; von 1310 „*Quare nostris Hyemannis et hominibus ad nos spectantibus mandamus, quatenus d. Gerardo (Burggr. de Landskron) vel ejus certo nuncio fidelitatem debitam et juramentum praestent; et ipsi de redditibus, juribus, obventionibus respondeant et satisfaciant etc.*“ Von 1311 „*Iuratis, Hyemannis et aliis fidelibus quibuscunque etc.*“ — „*Unde significamus et intimamus Hyemannis, Iuratis et hominibus cerocensualibus dicte Curtis, ut in omnibus Gerardo obediant: census, cerocensus et jura persolvant etc.*“ Ändert man inzwischen die Interpunktion, betrachtet *Iurati* nur als Beiwort von *Hyemanni*, so dürfte der Zweifel gehoben seyn, *Hyemanni* also die Schöffen bedeuten. — Nach einer Dorstensen Urkunde von 1320 (bei Müller *Güterwesen* Urk. XXXV. S. 394) wird in der *curtis Helderinchusen* der *mansus Overbecke*, ad plenum jus „*ceterorum litonum hyemannorum*“ dargereicht (*porrectum*); hier sind also die Hyen wieder im weiteren Sinne genommen, und so wird man immer im einzelnen Fall näher untersuchen müssen, ob die Hyen im weiteren oder engeren Sinne gemeint sind.

schwornen übrig bleibenden Geschwornen ergänzt. So heißt es z. B. im Hofrechte von Sichel ⁶²): »Item tom irsten sollen »der Hoeven sein eicht ind twintich, ues welchen Hoeven ein »mit Kotteren fall man kysen seven Man, die dem Hoeve zu »gehorig sein; und die fall man kiesen, da die verstandigste »und weisten und die erbarste sind. Diefesven sollen heißen »Litones, dat is zu Deutsch: Laten ⁶³). Und dieselve Laten »sollen alle Lairß zu vier Reisen des Hoeffs Gebinge besitten »ein mit dem Scholtiß; die van der Herren wegen darzu ge- »satt, wenn In dat besolen wird: is idt aver hillig Virdag, »so en fall man mit Dingen, dan alleine entfangen Zynß und »Vacht, als hernach volget. Und dieselve seven Laten sollen »zusamen die Hoeffsluide und Kottere kysen. Ind wan ein »van den seven Laten Doides haiff aff wirt gaen, so sollen die »seefß andere einen in desß Statt kiesen ues den frien Gueden.«

Daß nach dem Dorstensch Hofrechte die 6 Geschwornen aus den Besitzern von 9 Gütern gewählt wurden, haben wir oben gesehen. — Die Legeber-Eigenschaft knüpfte sich allmählig als erblich an bestimmte Legebhöfe ⁶⁴). — Bei den Eingriffen, welche sich der Herzog Wilhelm zu Jülich Cleve und Berg 1558 und 1560 in die Hofverfassungen erlaubte, und worunter insbesondere auch die Einführung der Hofgeschwornen gehörte, wurde »den gemeinen Hofe-Mennern« befohlen, »ein Anzall »redlicher und geschickter Personen, so der Hoffß-Rechten und »Gerichten erfahren, den Hoffßherrn zu presentiren und anzu- »zeigen, und darinnen allein die Tüchtigkeit der Personen

62) Beilage 25. Art. 1. Uebrigens ist es merkwürdig, daß nach dem Sichel'schen Hofrecht zugleich alle Hofhörige schwuren, und doch noch besondere Geschworne angestellt wurden.

63) Davon möchte der Ausdruck Laetbänke herrühren. Inzwischen geht aus den Bergischen Verordnungen vom 26. März 1558 und 20. Januar 1560 (Beilage 80) hervor, daß auch diejenigen Hofgebänge, welche keine besondere Geschwornen hatten, Laetgebänge oder Laetbänke genannt wurden. Der Ausdruck Lito oder Laten wird also ebenso wie Hyen eine engere und weitere Bedeutung haben.

64) s. Niefert, Recht des Hofß zu Loen Note 68. S. 62. 63.

» anzusehen, aus welchen der Hoffsherr, nach vorgehender Erkundigung, die geschicktesten, und zu solchem Ampt am tueglichsten » und brauchligsten, sovill deren an jedem Hoffsgeding, darnach » dasselbig groß oder klein ist, von nöten eracht, zu Geschworne » aufzunemen und zu verordnen ⁶⁵⁾. « Daß dies nur ein Eingriff war, daß vielmehr im bisherigen Rechte der gemeinen Hoffsmänner, selbst Recht zu sprechen, von selbst das Recht lag, ohne Beschränkung die Geschwornen zu wählen, versteht sich von selbst. Indem der Gesetzgeber aber das eine aufhob, glaubte er auch gleich weiter gehen und nur ein Präsentationsrecht zu den Geschwornen Stellen verstaten zu dürfen. — Das Domkapitel zu Köln verordnete ⁶⁶⁾ für die Höfe Dhr und Chor, daß Schultheiß und Geschworne statt des abgegangenen Geschwornen einen anderen nahmhaft machen und vorstellen, welcher nach Befinden seiner Qualifikation angeordnet werden solle

Eine wichtige Berrichtung der Geschwornen war auch die jährliche allgemeine Weisung der Hoffrechte in Fragen und Antworten. So heißt es z. B. im Säckelschen Hoffrechte ⁶⁷⁾: » Item des Saterdags nae unseres Heren Uppersartsdag, 30 » Latin genannt Ascensio Domini, sal man op den Hoess kommen, ind die Hoevener sollen geven twelff Engels, die Kotter » seep; ind op dat Selffmail so sollen die seven Laten all des » Hoesss Recht ind Herlichkeit na Ermanung des Herrn offft » des Scholtiß, die in des Herrn Platz siter, ercleren ind er » wecken, ind bei ihren Eiden, die sie dem hilligen sant Pan » thaleon und dem Hove haet gedaen, wysen. « Das Dorster Hoffrecht ⁶⁸⁾ sagt: » Insuper etiam praedicti curtiales dixerunt, quod unus de praedictis sex personis juratis per » se vel per alium rogatum per eum tenentur tempore et » loco et consueto pronunctiare jura curtis praedictae et » bonorum ejusdem, juxta decretum et consilium coeterorum juratorum. « —

65) Beilage 80.

66) Beilage 60.

67) Beilage 25. Art. 5.

68) Beilage 62. Art. 2.

Wo aber auch besondere Hofzgeschworne waren, hatte der Umstand doch seine Befugniß zur Rechtsweisung nicht verloren. Unmittelbar nach der so eben ausgehobenen Stelle des Dorstensen Hofrechts wird fortgefahren: »ipsi etiam possunt et debent reliquos curtiales ad consilium eorum vocare » tempore opportuno et consiliari cum eisdem super dubiis » ipsorum.« — In dem Herdicker Hofrechte — was, man sehe Art. 2. 3. 4., auch Geschworne hatte — kommen mehrere Fragen vor, »darop mit Rade des Umstandz weder inbracht,« Ordel gestellt an Dirik tho Eppenhusen » de uthgegaen und met dem Hove beraet genommen, bracht weder in und sagt ic. — »Dieses verfolgñs gefragt sovil recht und unwederprochen bleven,« ein ander Ordel gestellt an hannes blote, » de mit beraet des Umstandz vor Recht gewist ic., — hierob verfolgñs gefragt, als sich tho rechte geboert, und is unwederachtet gebleven ⁶⁹⁾.« Das Loensche Hofrecht gibt im Art. 62 ein Ordel » gewysset durch den Tegebern und sempilichen Hofstuden des Houes tho Loen.« —

Es war also hier, wie bei den übrigen germanischen Gerichten vor dem Eindringen des römischen Rechts, geblieben, die Schöffen vertraten die Genossen, ohne diesen dadurch ihre Befugniß zur Rechtsweisung zu benehmen, und sie unterschieden sich vorzüglich dadurch von den übrigen Genossen, daß letztere zu den gebotenen Dingen, den außerordentlichen Gerichtstagen, nicht zu kommen brauchten ⁷⁰⁾, während dieses der Beruf der Schöffen war. Das Essensche Hofrecht sagt unter dem Artikel: Coram quibus litigandum ganz einfach: »Item, wei Havesgerichte begert, die soll den Schultenn dartho willigen, mit twe Schillinge, und den Havesfrouen mit twelf Pfeninge, den Havesgeschworen dartho verladen, und dem Have die Koffh doine, dae soll man om ein Havesgerichte halden, sein satte dartho verfolgen, als des Gerichts Recht ist ⁷¹⁾.« Könnte es noch

69) Beilage 20.

70) S. v. Savigny Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter Bd. 1. S. 202 ff.

71) Beilage 69, Art. 20.

eines Beweises bedürfen für die in der Hofsverfassung liegende unbedingte Schöffbarkeit der Hofhörigen, so würde er in den schon angeführten bergischen Verordnungen von 1558 und 1560 liegen. Ein römischer Jurist verordnet hier durch den Mund des Gesetzgebers: »Und nachdem an etlichen Hoffgerichtern kein Geschworen, noch Scheffen, sonder der gemein umbstandt der Hoffseuth (dem doch das Ampt des Richters nicht bevoulhen ⁷²) die sachen mit vnuerstandt ⁷³) außweist, so ist vnser meinung vnd bevelh, das j: daran seiet, damit hinsurter, « u. s. w. wie oben. Zum Schluß findet es der Gesetzgeber dann auch für nöthig, zu verordnen, daß die vorgeschriebenen Geschwornen »und nicht der umbstandt in den streitigen vorfallenden sachen vrtheil vnd recht sitzendt auszusprechen habe.« —

Ob bei dem Streite über die Entstehung der Geschwornengerichte die vorliegenden urkundlichen Nachrichten über die Hofgeschwornen gehörig benutzt worden? Dieß möchte zu bezweifeln seyn. Wenn Falck ⁷⁴) die Behauptung aufstellt, daß die allgemeine Verfassung der deutschen Gerichte, wie sie wenigstens seit dem zwölften Jahrhundert bestanden, nach welcher die Schöffen auch das Recht weisen, als das Neuere zu betrachten und daher zu erklären sey, daß, nachdem die alten Gesetze und Kapitularien außer Gebrauch gekommen, in der That alles Recht in Gewohnheiten, somit in von den Schöffen zu erkennenden Thatsachen bestanden — so dringt sich dagegen die Betrachtung von selbst auf, daß das Hofrecht nie geschriebenes Recht, nie Gegenstand der alten Gesetze und Kapitularien gewesen, also durch deren Untergehen sich die Kompetenz der Hofschöffen nicht erweitert haben kann, sondern das Schöffen-Umt hier eben in der ältesten wie in neuerer Zeit Recht und Thatsache umfaßt hat. Es wird also umgekehrt in England u. s. w. durch das Entstehen der geschriebenen Gesetze der Geschäftskreis der Schöffen vermindert seyn, indem er auf das Finden der Thatsache be-

72) Diese Stelle ist wirklich charakteristisch, und erklärt uns, wie allmählig die innere Natur der alten Verhältnisse ganz verkannt werden konnte.

73) Also schon eine sehr alte deutsche Assonanz?

74) In der Vorrede zum zweiten Bande von Blackstone, S. V. VI.

schränkt, dieses Finden als ein Beweismittel (trial) betrachtet worden. Rogge's Ansicht, die die Geschwornen von den Eideshelfern ableitet ⁷⁵⁾, dürfte, wie auch schon Falk bemerkt, ihre Widerlegung insbesondere dadurch erhalten, daß die Geschwornen und die Eideshelfer in England noch neben einander bestehen und auch in andern Ländern neben einander bestanden. —

71.

Der Eigenthümer des Oberhofes, Haupthofes war der Hofsherr. Es war das erste Mitglied der Hofgemeinde. Seine Rechte ergeben sich aus den Pflichten der Hofhörigen von selbst. Seine wesentlichste Pflicht ist der Schutz der Hofgemeinde, die ihm dagegen Treue geschworen, und auch ihm Hülfe leistet. Diese Pflicht des Schutzes übertrug z. B. das Stift Essen 1415 auf seinen Schulden des Hofes Hufarde, welcher sich verpflichtete: »Und ich en sal den Hof to Hufarde, Gerichte, Hoven, Lude ind Gud, die dar in horen, verantworten, verbidden ind verdegedingen na all myner Macht up allen Steden, sunder tegen myn Browe van Essende ind er Gefichte ⁷⁶⁾.« —

Als mehrere Oberhöfe in eine Hand kamen, mußte der Hofsherr sich bei jeder Gemeinde besonders vertreten lassen. Dies geschah durch den Verwalter oder Pächter des Haupthofes, Villicus. Viele Villikationen wurden erblich, wo wir dann den Hofsherrn fast gar nicht mehr hervortreten, sondern den Erbhofs-Schulden ganz die hofsherrlichen Rechte ausüben sehen. Siehe z. B. das Herbeder Hofrecht ⁷⁷⁾, wo man den Namen des Hofsherrn nicht einmal erfährt, noch weniger ein Eingreifen desselben erkennt, vielmehr bloß der Abrißin als Hoves-Schulden, und dem sämmtlichen Hofe Treue geschworen wird. — Bei vielen Höfen wurde ⁷⁸⁾ das Schulden-Amt zwar erblich, aber weder immer mit dem Besitze des Haupthofes verbunden, noch fielen

75) Ueber das Gerichtswesen der Germanen S. 242 ff.

76) Beilage 82. §. 3.

77) Beilage 20.

78) Auch nach Aufhebung der früheren Villikationen, worüber Wigand Geschichte von Corvey Bd. 1. Abth. 2. S. 87 ff. zu vergleichen.

dem Schulten alle Rechte des Hofsherrn zu. Bei anderen Höfen war das Schulten-Amt nur auf bestimmte Zeit mit bestimmten Einschränkungen verliehen. Geben wir zur Erläuterung einige Belege! — In der Urkunde von 1176 ⁷⁹⁾ bemerkt der Abt von Corvey, der Ministerial Bruno habe die, früher immer von villanis verwaltete, curia in Haversforde mit Einwilligung des Custos — zu dessen Stelle die Curia gehörte — in commissione jure sculteti erhalten, und nach seinem Tode habe sein Sohn Bernard auf vieles Bitten diese commissio wieder erhalten. Da nun aber der Custos befürchtete, diese Verwaltung durch Milites möchte dereinst seine Rechte beeinträchtigen, weil diese Art Menschen selten mit dem Ihrigen zufrieden sey, sondern immer mehr, als ihnen bewilligt, sich anzumassen pflege (quia hoc genus hominum raro suis contentum est, sed semper plus sibi commissis usurpare solet), so bat er den Abt um eine sicherende Urkunde, welche demnach dahin ertheilt wurde, daß die ganze villa unter der Gewalt des Custos stehe, ihm alle Nutzungen zusehen, auch es sein Beruf sey, mit den Litonen Gericht zu halten. Der Villicus sollte über die Litonen keine Gewalt haben, keine Erpressungen durch Beden gegen sie vornehmen dürfen. — In einer Corveyschen Urkunde von 1225 ⁸⁰⁾ werden die Schulten zur Zahlung der gewohnten pensio an die Kirche angehalten, und ihnen Bedrückungen der Litonen, wozu sie also doch wohl Neigung haben mochten, verboten. — Die Urkunden über die Irrungen zwischen dem Abte zu Liesborn und Balthasar von Büren, wegen des Hüninghofes, sowie über die Rechte des gedachten Hofes ⁸¹⁾, enthält die umständlichere Auseinandersetzung über die Beschränkungen des, hier Bogt genannten, Schulten, und über die Theilung der zufälligen Einkünfte und Belehnung durch den Hofesherrn. — In der Urkunde der Abtissin Lise zu Hervorde, über die Rechte des Amtshofes Stockum (im Kirchspiel Werne), von 1370 ⁸²⁾, wird §. 3 der »Scultete, dat

79) Beilage 41.

80) Beilage 42.

81) Beilage 49, 50, 51.

82) Beilage 52.

»is de oberste Pechtener unfes Stichtes« erwähnt, und demselben nur die Befegung der Güter mit Amthörigen Leuten gestattet, und sowie in der Urkunde von 1497 ⁸³⁾ sonstige Beschränkungen ausgesprochen. — Merkwürdig ist auch der Revers Johannis Doelacker, als er zum obersten Schulden des Huckarder Hofes ernannt ward, von 1415 ⁸⁴⁾. Er verpflichtete sich, keine behändigte Leute zu verwechseln, die Hofeslücke nicht höher zu dringen noch zu schagen, dann nach des Hofes Rechte, alle Jahr auf Margarethen Tag sein Schuldenamt für geendigt zu halten, u. s. w. — Daß das Stift Essen allmählig die Schulden-Aemter, 1560 auch das des Hofes Huckarde, eingezogen und durch die Behandigungskammer die Hofsherrschaft ausgeübt habe, ward schon oben S. 68 IV. bemerkt. —

Man kann also über das Verhältniß des Hofeschulden oder Schultheiß im Allgemeinen nichts anders sagen, als daß er den Hofsherrn vertrat, und das Speziellere des Rechtsverhältnisses zwischen Beiden, des sogenannten Schuldenrechts, aus den Verträgen und der Observanz zu erkennen (⁸⁵⁾). — In den Hofesrechten wird der Schultheiß als Stellvertreter des Hofsherrn immer vorausgesetzt, und man möchte hier fast eine Anwendung des Grundsatzes im Sachsenspiegel ⁸⁶⁾ finden, daß kein Richter ein recht Ding haben möge ohne seinen Schultheiß ⁸⁷⁾.

72.

Auch Bögte kommen bei den Hofsgütern vor. Inzwischen sind die Bedeutungen dieses Ausdrucks hier wesentlich verschieden. Es läßt sich nämlich:

83) Beilage 53.

84) Beilage 82.

85) Daß das Hofeschulden-Amt zuweilen zur Beeinträchtigung der Hofesleute gebraucht worden, geht z. B. aus dem §. 14 des Vergleichs der Sickingenschen Hofesleute (Beilage 26) hervor, wo es als eine der Beschwerden der Hofesleute erscheint, daß zwei Schulden angestellt, und nun jeder Schulte einen Goldgulden für einen Gerichtstag haben wollte.

86) Buch 3, Art. 53.

87) S. Puffendorf de jurisdictione Germanica P. III., Sect. IV. De jurisdictione Scultetica.

1. nicht verkennen, daß Vogt zuweilen nur ein anderes Wort für Schulte ist. So z. B. in den Beilagen 49, 50, 51, wo der „Vaget“ „Erffvaget“ von Büren offenbar blos Schults heißt ist. Gleiches ist der Fall bei dem „Hovesvögt“ von Westhoven⁸⁸⁾. Im Elmenhorster Hofrecht⁸⁹⁾ unter dem Titel: »van Vögeden der Reichshöve«, wird ausdrücklich gesagt: »want ein Vogt ist, so vil gesagt, als ein Knecht, der »für syner Loon gulde uphebet und heittet, ein Knecht synes »Herren, durch dat fall he ime dat syne bewaeren, so dat idt »ime nicht verloren werde, also hefft der Keyser over die »Lüde gefast die Vögte und anders nicht, darumb nicht, dat sie Heren weren over des Keyfers Hoeve und Hoebener.« — Von einem solchen Verhältniß mag denn auch wohl das „Vogtgedings - Gericht“ benannt worden sein, was die Hoveschultin des Herbedeker Hofs Anno 1508 des andern Tags nach Reynoldi gehalten⁹⁰⁾.
2. Ganz anderer Natur ist aber ein anderes, das wahre Vogts-Verhältniß. Gemäß dem Instrumentum de juribus Curtis de Dorsten von 1401⁹¹⁾ war der Graf von Cleve und der Graf von Mark erwählter Vogt des Hofs Dorsten, und bezog in dieser Eigenschaft von den Hofgenossen jährlich 25 Mark — Dorstenser Währung — Waigtbeede, welche die Hofgenossen unter sich nach alter Sitte, der eine viel, der andere wenig, aufbrachten. Ferner erhielt er jährlich von jedem Gute ein „Bastavens Hoyn“. Sonntag vor Margaretha mußten die Hofgenossen dem Vogte vier Wagenpferde nach Göttersmyck schicken, welche das Getreide des Vogts auf den dortigen Boden fahren mußten, und vom Vogt während dem das Futter erhielten; Sonntags vor Johannis Enthauptung sollte der Vogt die Pferde zurückschicken. Es ist ausdrücklich bemerkt, daß der Vogt weiter durchaus keine Ansprüche habe. Die Pflicht des Vogts war, die Hofgenossen zu vertheidigen

88) Beilage 16.

89) Beilage 17.

90) Beilage 20.

91) Beilage 62, Art. 10, 11, 12.

und in allen Rechten, Herkommen und Freiheiten zu erhalten. Jene Vogt-Einkünfte hatte übrigens damals der Graf Vielen zu Lehn gegeben, welche also von diesen Abgaben seine Vasallen waren. Dem Hofsherrn, dem Kapitel zu Xanten, war dies unangenehm, und es wurde daher in jenem Instrument an die Hofhörigen die Frage gestellt, ob der Vogt zu einer solchen Anweisung der Vogtei-Einkünfte ohne Einwilligung des Hofsherrn befugt sei, worauf dieselben inzwischen nur ausweichend antworteten, die Sache dem Kapitel und dem Rechte überließen. — Auch über den Cölnischen Hof zu Schwelm hatte der Herzog von Cleve eine solche Vogtei; die Hofrechte⁹²⁾ sprechen sich darüber kurz und bündig aus: »Der Herzog von Cleve soll seyn ein Erbvogt des Cölnischen Hofes zu Schwelm, und soll haben zwei Foderungen, eyne bei Stroe und eyne bei Grasse mit zweyen Rüdern, und mit zweien Knechten, und mit zweien Havelen, und mit zweien Wynden, und der Boumeister soll die Fuderung thun von der Gulten und Rhenten des vorgemelten Haves.« — Der Schultheiß kommt in den folgenden Artikeln noch besonders vor, der Vogt ist also um so mehr ein reiner Schirmherr. — Rücksichtlich des Hofes Herbede findet sich ebenfalls eine Vogtei⁹³⁾, aber, wie aus der Beilage 30 hervorgeht, eine solche, welche sich von der Hofsherrschaft nicht unterscheidet, so, daß wir fast versucht wären, anzunehmen, daß der Graf Engelbert die Advocatia curtis mit Hofsherrschaft gleichbedeutend gehalten.

73.

Die Leitung des Gerichts, überhaupt dasjenige, was dem altdeutschen Richter im Gegensatz gegen die Schöffen und den Umstand oblag, war eigentlich Sache des Schultheiß. Gegen die neuere Zeit hin findet man indessen häufig eigene Hofrichter, so daß auf diese Weise gewissermaßen in diesem kleinen Staate die dem Hofschulden verbleibende, oder einem besondern Amtmann vom Hofschulden übertragene, Administration von der Justiz ge-

92) Beilage 21.

93) Beilage 29.

trennt war. Der Hofsrichter war übrigens kein moderner Richter, der selbst das Recht weist, statt es sich von den Schöppen und dem Umstand weisen zu lassen, vielmehr musste der Hofsrichter selbst das Recht vom Hofe fragen. So ließ an dem Herdeker Hofsgerecht der Hofsrichter Jürgen Tack eines rechten Ordeles fragen, worauf »sin thogelaten vorsprake sich mit dem Have bereden und brengt weder in ic. ⁹⁴⁾.«

Zur Ernennung des Hofsrichters musste von Seiten der Hofsherrschaft und der Hofleute concurrirt werden. Der Herbeder Vergleich von 1568 ⁹⁵⁾ bestimmt darüber: »Wyders als in »desen Unverstandt ghein Hoffsrichter angefalt, so sullen die Hof- »und dertig Hofslüde einen Hoffrichter, den Erbarsten und Fromb- »sten under sich kieszen, die alle Jaers, woe under den Hofslüden gebrecklich, drie gewonliche Pflichtdage halden und einen »jederen gebuerlich Hoffrechte wederfahren laten fall, denselben »Hoffsrichter doch der Hoffschulte fall bestedigen.« — Rücksichtlich des Ernennungsrechts bestimmt dagegen das Barkhoyer Hofrecht ⁹⁶⁾: »Es soll kein Landrichter oder Fremder, so »zu dem Hof Barkhoven und andere unter Sadelhöfen nicht ver- »eidet, die Hoffgerichte nicht bekleiden, auch sich nicht intromit- »siren, was der Güter Erffbeden, Churmoede, Versterff, Behand- »ung, Erffzins, Versplitterung oder Hofesbrüchten, anlanget, »sondern es soll der Abt in dem Hoff zu Barkhofen und andere »unter Sadelhofen in jeglichem Hoff, mit Bewilligung der »Hoffslente einen Richter setzen, der dem Herrn und »Hofe vereidet.« Bei Beiden ist also wechselseitige Einwilligung erforderlich.

Auch einen Frohnen hatten die Höfe, »mit welchem — wie »die so eben gegebene Stelle des Barkhoyer Hofrechts fortfährt — »der Hof nach Hofrechten gebieten und verbieden soll, die »Hofsgerechtigkeit belangend.« Und gleichergestalt, wie der Hofsrichter, sollte er nach dem Barkhoyer Hofrecht, sowie nach dem

94) Weilage 20.

95) Weilage 30.

96) Weilage 64, Art. 11.

Brackelschen Hofrechte⁹⁷⁾ ernannt werden. Die Ladung zum Hofesgericht — wozu er nach dem Art. 20 des Essenschen Hofsrechts mit 12 Pfennigen willig gemacht werden mußte — und die Pfändung waren seine vorzüglichste Beschäftigungen. Die Hofleute hielten darauf, daß der Hofsherr oder Schulte nur durch den geschwornen Hofsfrohnen, nicht durch einen andern Diener pfände⁹⁸⁾, auch daß die Pfände in den Hof gebracht werden⁹⁹⁾.

Zweites Kapitel.

Gutsantritt und Erbrecht.

74.

Vor allem ist das Recht der Hofhörigen auf ihre Güter zu erörtern, da sich daraus gleich bedeutende Resultate über die Natur des Hofhörigkeit = Verhältnisses herausstellen.

Unzweifelhaft ist das Erbrecht. Alle Hofrechte sehen es voraus. Es ist aber zugleich durch die Natur des Vereins, durch die Hörigkeit, modifizirt und bedingt. Der an sich nächste Erbe mußte zum Verein gehören, mußte huldig und hörig sein, durfte nicht aus der Hörigkeit getreten sein. So sagen z. B. die Essenschen Hofrechte — Beilage 69 — Kap. 4: »Item wer sich will

97) Beilage 18: „Item off het sich gefelle, dat ein Hovesfrohne des „Hoves und Gerichts to Brackel were, die dem Gerichte und „Hove nicht als sich gebuerde getreu und nütte were, den fall „und mag ein Schulte des vorgemelten Hoves affetten, und mit „willen der geschwornen Rycksluiden, einen bequemern und nüttern Frohnen daer widder ansetten, und den fort davon gebührliche Eide und Huldbigung davon empfangen.“

98) Siehe z. B. den Eickelschen Vertrag von 1569 in der Beilage 26, Art. 7.

99) S. Rechte des Sadelhofs Schapen, Beilage 46.